

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Februar 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Genossenschaften in neuer Blüte

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Die gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung
- > Zuschüsse zum Arbeitslohn – wann greift die Steuerbefreiung?

Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Zeugnisrechtsstreitigkeiten – Streit über Schlussformel
- > Erweiterte Pflichten für Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Neue Standards zur Rechnungslegung bei Umwandlungsvorgängen

Rödl & Partner intern

- > Thematikumfrage zum Forum Going Global 2013

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Jahren steigt in Deutschland die Beliebtheit der Genossenschaft als Rechtsform kontinuierlich an. Zum Ausklang des von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Genossenschaften erklärten Jahres 2012 haben Bundesregierung und Opposition Verhandlungen zur Vereinfachung des Genossenschaftsrechts eingeleitet. Existenzgründern soll mit einer „Kooperativgesellschaft haftungsbeschränkt“ erleichtert werden, eine Genossenschaft zu gründen.

Vordergründig wird die Genossenschaft als Verbund dargestellt, dessen Ziele im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft nicht an der Maximierung der Rendite, sondern an den Mitgliederinteressen orientiert sind. Das Gemeinwohl, die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Ausbildung von Berufsanfängern seien dabei eng mit der genossenschaftlichen Idee verbunden.

Mit etwas Abstand betrachtet ähneln Genossenschaften allerdings sehr Familienunternehmen, die unabhängig von ihrer Rechtsform neben dem wirtschaftlichen Erfolg ihren Beitrag zu Beschäftigung und Wohlstand des Gemeinwesens leisten. Dass Insolvenzen von Genossenschaften eher selten sind, zeigt eigentlich nur, dass sie als gemeinsamen Zweck auch ihre Renditeziele stets im Auge behalten.

Entsprechend bietet die Genossenschaft den idealen Rahmen für einen Zusammenschluss von Familienunternehmen, wie er beispielsweise mit der Vereinigung Deutscher Spielwarenhändler (Vedes) als Einkaufsgenossenschaft seit über 100 Jahren besteht. Auch Winzergenossenschaften sind in der Regel Interessengemeinschaften von Familienbetrieben, deren gemeinsames Ziel es ist, ihre Produkte erfolgreich zu vermarkten.

Dass nun nach der Mini-GmbH auch die Mini-Genossenschaft kommen soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies wird dazu beitragen, die Attraktivität dieser Rechtsform auch bei Existenzgründern und kleineren Unternehmen weiter zu steigern.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Genossenschaften in neuer Blüte

Von Horst Grätz, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Genossenschaften stehen wieder hoch im Trend. Doch was zeichnet eine Genossenschaft aus?

Das Jahr 2012 wurde von den Vereinten Nationen zum „Jahr der Genossenschaften“ erklärt, um damit auf eine Rechtsform aufmerksam zu machen, die bisher abseits vom Rampenlicht, aber durchaus erfolgreich ihr Dasein gefristet hat. Keine andere Art von Wirtschaftsverbund hat in Deutschland so viele Mitglieder wie die eingetragenen Genossenschaften (kurz „e. G.“). Auch die Zahl der Neugründungen stieg in den letzten Jahren deutlich.

Das verstaubt anmutende Image der Genossenschaft wurde 2006 modernisiert und der Rechtsrahmen flexibler gestaltet. Außerdem wurden diverse Erleichterungen für kleine Genossenschaften eingeführt.

Mitglieder einer Genossenschaft haben sich zur Förderung ihres Erwerbs oder ihrer sonstigen Belange zu einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengeschlossen. Häufig anzutreffen sind Wohnungsbau-, Einkaufs-, Absatz- oder Kreditgenossenschaften. Durch die genossenschaftliche Kooperation können sich die Mitglieder auf Absatz- oder Beschaffungsmärkten Größenvorteile zunutze machen und gemeinsam Stärke zeigen, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben. Im Gegensatz zur Konzernstruktur beschränkt sich die Zusammenarbeit auf den jeweiligen Förderzweck. Damit ist die Genossenschaft vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, Einzelkaufleute oder Freiberufler attraktiv, die sich aus der Kooperation Wettbewerbsvorteile versprechen.

Das Rechtsverhältnis der Mitglieder zueinander kann in der Satzung gut auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Zum Beispiel unterliegt der Ein- und Austritt gesetzlich weniger strengen Regeln als bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG. Eine notarielle Beurkundung ist weder für den Ein- und Austritt noch für die Übertragung des Geschäftsguthabens erforderlich. Die Aufnahme in eine Genossenschaft erfolgt durch die Beitrittserklärung des Mitglieds und dessen Zulassung durch die Genossenschaft. Die Satzung kann besondere Voraussetzungen an die Zulassung stellen und damit den potenziellen Mitgliederkreis einschränken. Möglich ist auch der Beitritt als ausschließlich investierendes Mitglied ohne Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Förderleistungen.

Gesetzlich ist weder ein Mindestkapital noch ein Mindesteinlagebetrag der Mitglieder vorgesehen. Die Haftung kann entweder auf die Einlage begrenzt oder eine beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht der Mitglieder angeordnet

werden. Auch hier lässt das Gesetz für die individuellen Bedürfnisse der Gründer einen größeren Gestaltungsspielraum als bei einer GmbH oder AG.

Die Mitgliedschaft kann (nur) zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Alternativ kann ein Mitglied sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf eine andere Person übertragen, auch unterjährig. Bei einer Übertragung auf eine externe Person muss diese der Genossenschaft formell beitreten und ihr Beitritt muss von der Genossenschaft zugelassen werden. Die Übertragungsmöglichkeiten können bei Bedarf in der Satzung beschränkt werden.

Die Mitgliedschaft geht im Todesfall auf die Erben über, besteht aber nur vorübergehend bis zum Ende des Geschäftsjahres mit diesen fort. Bei Bedarf kann in der Satzung stattdessen auch die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit den Erben geregelt werden. Bei Austritt oder im Todesfall findet somit unterjährig keine Auseinandersetzung statt, sondern erst am Ende des Geschäftsjahres, d. h., es bedarf keiner gesonderten Zwischenbilanz.

Genossenschaften unterliegen der Kontrolle durch einen Genossenschaftsverband, der im Interesse der Mitglieder die Einrichtungen, Vermögenslage und Geschäftsführung überprüft, bei größeren Genossenschaften zusätzlich deren Jahresabschluss und Buchführung. Die Pflichtprüfung dient nicht bloß der Feststellung von Mängeln, sondern bei Bedarf wird der Verband in wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig. Die umfassende Betreuung dürfte Teil des Erfolgsrezepts dieser Rechtsform sein. Rein statistisch sind die Insolvenzfälle bei Genossenschaften überaus gering. Die Genossenschaft weist damit eine besondere Stabilität auf.

Die Stärken einer Genossenschaft, wie Kooperation, Flexibilität und Stabilität dürften letztlich die Ursachen für deren Wiederaufblühen sein. Ein Blick auf die Genossenschaft als alternative Gestaltungsmöglichkeit kann daher durchaus interessant sein.

Kontakt für weitere Informationen



Horst Grätz

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93 – 16 10

E-Mail: horst.graetz@roedl.de

Kurzmitteilung Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Bewertung eines Wohnrechts

Das niedersächsische Finanzgericht (FG) hat entschieden, dass die bisherige Deckelung bei der Bewertung eines Nutzungsrechts nach der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes nicht mehr angewendet werden dürfe, da sie mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sei. Im vorliegenden Fall war ein Grundstück unentgeltlich übertragen worden, das mit einem Wohnrecht belastet war. Nach dem Übergang zur Grundstücksbewertung mit dem Verkehrswert erschien dem FG eine Deckelung dieses Wohnrechts bei der Bewertung nicht mehr folgerichtig. Dieses müsse vielmehr ebenfalls mit dem Verkehrswert berücksichtigt werden. Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

bianca.kolb@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

Mit der Veröffentlichung gleich lautender Länder-erlasse vom 30. November 2012 reagierten die obersten Finanzbehörden der Länder auf die zurzeit beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und beim BFH anhängigen Verfahren, in denen die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 a, d und e Gewerbesteuergesetz strittig ist (siehe Mandantenbrief Ausgabe Mai 2012). Rückschlüsse auf eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen lassen sich hieraus jedoch nicht ziehen. Es ist allerdings nicht mehr erforderlich, Einspruch einzulegen, um den Steuerfall wegen dieser Frage bis zu einer Entscheidung des BVerfG „offen“ zu halten.

sabrina.kraus@roedl.de

Kurzmitteilung Umsatzsteuerrecht

Leistungsort bei B2B-Leistungen

Mit Schreiben vom 10. November 2012 hat das Bundesfinanzministerium hinsichtlich des Leistungsorts bei Leistungen an Unternehmer Einschränkungen vorgenommen. Die sogenannte B2B-Regelung nach § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz darf bei einem Leistungskatalog, der Leistungen für den privaten Bereich betrifft nicht angewendet werden. Nur wenn der Leistende von dem Leistungsempfänger eine Erklärung erhält, dass die Leistungen des angeführten Leistungskatalogs für das Unternehmen verwendet werden, ist die B2B-Regelung anzuwenden.

Nur wenn der Leistende von dem Leistungsempfänger eine Erklärung erhält, dass die Leistungen des angeführten Leistungskatalogs für das Unternehmen verwendet werden, ist die B2B-Regelung anzuwenden. Hierbei ist besondere Sorgfalt bei der Einforderung der Erklärung des die Leistung empfangenden Unternehmers gefordert, insbesondere, wenn dieser nicht im Inland seinen Sitz hat.

andrea.wanninger@roedl.de

> Die gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung

Von Jan Böttcher, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Nach einem neueren Urteil des BFH ist die gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung verfassungsgemäß. Dies soll auch gelten, sofern es wegen dieser Begrenzung zu einem endgültig nicht mehr verrechenbaren Verlust kommt.

Regelungen zur sogenannten Mindestbesteuerung finden sich sowohl im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz als auch im Gewerbesteuergesetz. Beiden Regelungen ist gemein, dass bei einem Verlustvortrag aus vorangegangenen Jahren und einem Gewinn im aktuellen Veranlagungszeitraum nur ein Betrag von einer Million Euro ungemindert zur Verlustverrechnung gelangt. Darüber hinausgehende Gewinne unterliegen – trotz ausreichenden Verlustvorträgen – mindestens zu 40 Prozent einer Besteuerung. Dies führt im Regelfall zu Verlustverrechnungsüberhängen, die nur über einen gestreckten Zeitablauf nutzbar gemacht werden können. Sollte diese Streckung der Verlustverrechnung dazu führen, dass diese in späteren Veranlagungszeiträumen aus rechtlichen Gründen – z.B. einem schädlichen Beteiligungserwerb oder der Liquidation einer Kapitalgesellschaft – endgültig ausgeschlossen ist, hält der BFH es für Zwecke der Einkommens- und Körperschaftsteuer für ernstlich zweifelhaft, dass eine solche „Verlustvernichtung“ verfassungsgemäß ist. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) steht dahingehend noch aus.

Dass sich die Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerungsregelungen nicht auch automatisch auf die gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung erstrecken, hat der IV. Senat des BFH in einem aktuellen Urteil klargestellt. Denn nach dessen Auffassung ist zwar, wie auch für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer, in den Fällen eines endgültig nicht mehr verrechenbaren Verlusts ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip gegeben – allerdings bedinge der Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer Einschränkun-

gen dieses Prinzips. Zum einen hätte das der Gewerbesteuer zugrunde liegende Konzept von Beginn an die Möglichkeit einer Definitivbelastung nicht ausgeschlossen. Zum anderen sähe die Gewerbesteuer einen Verlustrücktrag nicht vor. Würde sich aber rückwirkend die beschränkte Verlustverrechnung als Ursache für eine Definitivbelastung erweisen, könnte die Belastung nur durch eine Korrektur der seinerzeitigen Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags beseitigt werden. Dieses käme jedoch wirtschaftlich einem solchen Verlustrücktrag gleich.

Der IV. Senat sieht daher die gewerbesteuerlichen Mindestbesteuerungsregeln als grundsätzlich verfassungsgemäß an. Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerungsregelungen feststellen, schlägt dieses nach den Ausführungen des BFH somit nicht auf die Vernichtung gewerbesteuerlicher Verlustvorträge durch.

Kontakt für weitere Informationen



Jan Böttcher, LL.M. Tax
Steuerberater
Tel.: +49(911)9193-1241
E-Mail: jan.boettcher@roedl.de

> Zuschüsse zum Arbeitslohn – wann greift die Steuerbefreiung?

Von Wolfgang Baumeister, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Eine Barlohnsumwandlung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung des Arbeitgebers. Diese Zusatzleistungen sind daher weder pauschalierungsfähig noch steuerbegünstigt.

Das Gesetz ermöglicht es Arbeitgebern, einzelne Leistungen an ihre Arbeitnehmer steuerfrei zu erbringen, wie z. B. Zuschüsse zur Kinderbetreuung oder zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer, oder einem Pauschalersatz von 25 Prozent zu unterwerfen, so z. B. für unentgeltlich oder verbilligt übereignete Computer sowie für Zubehör und einen Internetzugang des Arbeitnehmers. Voraussetzung dieser Steuererleichterungen ist, dass die Leis-

tungen durch den Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn erbracht werden. Werden also Leistungen mit vereinbartem Arbeitslohn lediglich verrechnet, erfolgen diese nicht zusätzlich, sodass die Steuererleichterungen nicht greifen. Es muss sich somit letztlich um freiwillige, mithin nicht durch den Arbeitnehmer einklagbare Leistungen des Arbeitgebers handeln.

In der Praxis sind in der jüngeren Vergangenheit immer wieder „Steuersparmodelle“ bekannt geworden, bei denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeitsrechtlich wirksam eine Bruttolohnkürzung vereinbart haben und daneben, mindestens in Höhe des Nettolohnverzichts, Sonderzahlungen an den Arbeitnehmer in Form von steuerlich begünstigten Leistungen durch den Arbeitgeber zugesichert wurden. Nach dem Kalkül der Beteiligten sollten die Sonderzahlungen des Arbeitgebers nicht als arbeitsrechtlich geschuldet gewertet werden, sodass diese durch den Arbeitnehmer steuerfrei bezogen werden konnten oder pauschal mit lediglich 25 Prozent zu besteuern waren.

In einer aktuellen Entscheidung hat der BFH dieses Steuersparmodell gekippt. Nach seiner Ansicht sind nur freiwillige Zusatzleistungen des Arbeitgebers pauschalierungsfähig bzw. steuerbegünstigt. Bei den Sonderzahlungen handele es sich jedoch um Lohnbestandteile. Dass der Arbeitslohn hierbei nicht als Barlohn, sondern in Form einer zweckgebundenen Sonderleistung erbracht wird, spiele für die Qualifikation als geschuldeter Arbeitslohn keine Rolle.

Unternehmen sollten das Urteil des BFH zum Anlass nehmen, die Einführung oder Gewährung von steuerfreien Zuschüssen an ihre Arbeitnehmer einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Auch wenn die Sonderzahlungen relativ gering sein sollten, ergeben sich hier bei mehreren Arbeitnehmern und einem Leistungszeitraum über viele Jahre hinweg erhebliche steuerliche Risiken für den Unternehmer, da dieser für den korrekten Lohnsteuereinbehalt haftet.

Kontakt für weitere Informationen



Wolfgang Baumeister
Steuerberater
Tel.: +49(911)9193-2420
E-Mail: wolfgang.baumeister@roedl.de

Kurzmitteilung Recht

Besondere Vorsicht bei Stellung eines Insolvenzantrags durch den Gläubiger

Der BGH (Urteil vom 25. Oktober 2012, Az.: IX ZR 117/11) erklärt erneut, dass Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger als Reaktion auf eine Insolvenzantragstellung durch den Gläubiger regelmäßig zu einer inkongruenten Deckung führen. Diese ist wiederum ein Indiz dafür, dass der Gläubiger Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners hatte, die Gläubiger zu benachteiligen. Die Anforderungen an die Widerlegung dieser Vermutung sind hoch, sodass es dem Insolvenzverwalter in der Regel gelingt, die Zahlungen im Wege der Vorsatzanfechtung zurückzufordern.

rainer.schaaf@roedl.de

> Zeugnisrechtsstreitigkeiten – Streit über Schlussformel

Von **Thomas Lausenmeyer**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber kein Zeugnis mit einer bestimmten Schlussformulierung verlangen. Dies hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Damit hat das BAG etwas mehr Klarheit in das Zeugnisrecht gebracht.

Arbeitnehmer haben gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GewO (Gewerbeordnung) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Zeugnis. Dieses enthält mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) und auf Verlangen des Arbeitnehmers auch zu Leistung und Verhalten (qualifiziertes Zeugnis).

Inhaltlich scheint damit klar zu sein, was in einem Zeugnis stehen muss. Jedoch resultieren aus der konkreten Ausformulierung und Bewertung oft Streitigkeiten. Selbst wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beispielsweise im Rahmen eines Rechtsstreit beendenden Vergleichs, auf eine konkrete Notenstufe geeinigt haben, ist damit der endgültige Rechtsfrieden noch nicht gesichert. Dann stellt sich oft die Frage, ob die gewählte Formulierung der vereinbarten Notenstufe gerecht wird und ihrem Wortlaut entsprechend verstanden werden kann, oder ob sie nicht vielmehr eindeutig zweideutig ist. Zudem bestehen häufig unterschiedliche Meinungen darüber, was das Zeugnis enthalten darf bzw. muss.

Das BAG befasste sich in seinem Urteil vom 11. Dezember 2012, Az. 9 AZR 227/11, mit sogenannten Schlussformeln; konkret mit dem Verlangen eines Arbeitnehmers, eine nach dessen Auffassung unzureichende Schlussformel, in der ihm für die Zukunft alles Gute gewünscht wird, um Dankesbekundungen zu ergänzen und inhaltlich abzuändern.

Das BAG entschied, dass der Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet ist, das Zeugnis mit Formulierungen abzuschließen, in denen dem Arbeitnehmer für dessen Dienste gedankt, dessen Ausscheiden bedauert oder ihm für die Zukunft alles Gute gewünscht wird. Der Arbeitnehmer könne nicht verlangen, dass die vom Arbeitgeber im Zeugnis gewählte Schlussformel einen bestimmten Inhalt hat. Allein deren Entfernung könne er fordern, wenn sie nach seiner Auffassung mit dem übrigen Zeugnisinhalt nicht im Einklang steht. Denn Schlussformeln geben oft persönliche Empfindungen des Arbeitgebers wieder und können den objektiven Zeugnisinhalt auch relativieren.

Fazit

Es existieren weiterhin Unsicherheiten bezüglich des Aufbaus, der zu wählenden Formulierung und des erforderlichen Inhalts eines Zeugnisses schlechthin. Für den Arbeitgeber ist die Erstellung eines Zeugnisses zudem ein Spagat zwischen wohlwollender Formulierung und Wahrheitspflicht. Ein Rechtsstreit über Zeugnisinhalte ist mühsam und endet oft mit einem Urteil, mit dem letztlich keine der Parteien zufrieden ist. Für den Arbeitgeber ist es deshalb ratsam, das Zeugnis vor dessen Übersendung an den Arbeitnehmer rechtlich überprüfen zu lassen, um so das Risiko einer Klage zu senken.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Lausenmeyer

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-1612

E-Mail: thomas.lausenmeyer@roedl.de

> Erweiterte Pflichten für Hersteller und Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten ab 2013

Von Ines Maier, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Neue europäische Vorgaben erfordern 2013 eine Änderung des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.
- > Dieses Gesetz erfasst künftig nahezu alle Elektro- und Elektronikgeräte, einschließlich Kabel und Ersatzteile, mit der Folge, dass weitaus mehr Hersteller und Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen als bisher.

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland müssen schon seit einigen Jahren dafür Sorge tragen, dass ihre Geräte keine gefährlichen Stoffe wie Blei oder Quecksilber enthalten. Geregelt ist dies im deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetz, welches die sogenannte europäische RoHS-Richtlinie umsetzt (RoHS = Restriction of Hazardous Substances = Beschränkung gefährlicher Stoffe). Neben Aspekten des Gesundheitsschutzes soll hierdurch insbesondere eine umweltgerechte Entsorgung solcher Geräte sichergestellt werden.

Ab 2013 werden diese europarechtlichen Vorgaben erweitert – sachlich wie persönlich. Seit 21. Juli 2011 ist eine neue RoHS-Richtlinie in Kraft (2011/65/EU), deren Inhalte nunmehr bis zum 2. Januar 2013 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Durch die Einführung von neuen Gerätekategorien – insbesondere für medizinische Geräte, aber auch für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente – wird der Anwendungsbereich der Richtlinie erheblich erweitert. Durch die abstrakte Formulierung der neuen Kategorie Nr. 11 „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind“ erfasst die Richtlinie künftig nahezu alle Elektro- und Elektronikgeräte, einschließlich Kabel und Ersatzteile. Der Richtlinie kommt daher große praktische Relevanz zu.

Die bisher festgesetzten Höchstkonzentrationen für die verbotenen Stoffe in homogenen Werkstoffen werden auch nach der Reform beibehalten. Neu ist jedoch die zeitliche Beschränkung etwaiger Ausnahmen. So wurde etwa die Hälfte der Ausnahmen mit einem konkreten Ablaufdatum versehen. Alle Unternehmen, die bislang von einer solchen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, sollten daher sorgfältig prüfen, ob die sie betreffende Ausnahme in der Neufassung auch weiterhin enthalten ist und ob diese nunmehr gegebenenfalls befristet ist. Verlängerungen werden nur auf Antrag durch

die Kommission bewilligt. Ferner müssen Hersteller neben der Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung künftig auch durch eine technische Dokumentation nachweisen, dass ihre Elektro- oder Elektronikgeräte den geltenden Anforderungen entsprechen. Weitere Herstellerverpflichtungen betreffen unter anderem die Produktbeobachtung nach dem Inverkehrbringen, etwaige Rückrufaktionen sowie die Information der Behörden über nicht-konforme Produkte.

Vergleichbare Verpflichtungen bestehen für Importeure, insbesondere dürfen auch diese nur richtlinienkonforme Elektro- oder Elektronikgeräte in der Union in Verkehr bringen.

Die Nichteinhaltung der neuen Vorgaben ist bußgeldbewährt (derzeit bis zu 100.000 Euro) und stellt zudem eine unlautere und damit wettbewerbswidrige geschäftliche Handlung dar, die gegebenenfalls Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen kann.

Die konkrete Umsetzung der neuen RoHS-Richtlinie bleibt abzuwarten. Anhand der Richtlinie selbst können Unternehmer indes bereits jetzt ihre künftigen Pflichten einschätzen. Hersteller, Importeure und Vertrieber sollten sich daher frühzeitig über die bevorstehenden Änderungen informieren, um sich auf etwaige neue Anforderungen an ihren Produktionsprozess und/oder an die Kennzeichnung ihrer Produkte einstellen zu können.

Kontakt für weitere Informationen



Ines Maier

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1241

E-Mail: ines.maier@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

BStBK zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat am 12. Oktober 2012 auf ihrer Internetseite eine Verlautbarung zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz veröffentlicht. Demnach ist eine Rückstellung nur dann zu bilden, wenn die Differenz in der Steuerbilanz auf einer ausdrücklich gewährten Steuerstundung beruht. Darüber hinaus verneint die BStBK die Möglichkeit einer Verrechnung mit aktiven latenten Steuern und lehnt einen Verzicht auf die Abzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB ab.

Keine Sperrfrist-Möglichkeit mehr bei Bundesanzeiger

Der Bundesanzeiger bietet seit dem 27. Oktober 2012 nicht mehr die Option an, bei der Auftragsübermittlung eine Sperrfrist für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen anzugeben. Diese Möglichkeit verstoße gegen § 325 Abs. 1 S. 2 HGB, wonach der Jahresabschluss unverzüglich einzureichen ist. Für alle vor dem genannten Termin eingereichten Jahresabschlüsse bleiben die bereits gesetzten Fristen für die Veröffentlichung erhalten. Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich in einem Schreiben vom 27. November 2012 an den Bundesanzeiger Verlag gegen die Abschaffung der Sperrfrist ausgesprochen. Diese führe bei allen Beteiligten zu einem unnötig gehäuften Arbeitsanfall zum jeweiligen Ablauf der Offenlegungsfrist hin. Die WPK bittet daher um eine erneute Würdigung der Entscheidung.

Gesetz zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBiG) verabschiedet

Am 29. November 2012 hat der Bundestag das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBiG) beschlossen. Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt. Zukünftig kann somit unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet und die Darstellungstiefe in Bilanz und GuV reduziert werden. Außerdem müssen Kleinstunternehmen den Jahresabschluss nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlichen, sondern nur hinterlegen, wo er auf Anfrage Dritten kostenpflichtig zur Verfügung gestellt wird

andreas.schmid@roedl.de

> Neue Standards zur Rechnungslegung bei Umwandlungsvorgängen

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > In neuen Stellungnahmen des IDW wird die Rechnungslegung bei Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel sowie Anwachsung umfassend und auf aktuellstem Stand behandelt.

Veränderungen der Rahmenbedingungen, z. B. steuerlicher Art oder im Gesellschafterkreis, sowie die Entwicklung des Unternehmens können dazu führen, dass eine Anpassung der rechtlichen Struktur des Unternehmens erforderlich wird. Den Rahmen hierfür bietet das Umwandlungsgesetz, in dem insbesondere Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung näher geregelt sind. Obwohl sich solche Vorgänge wesentlich auf die Rechnungslegung der beteiligten Rechtsträger auswirken, sind die entsprechenden Vorschriften im Umwandlungsgesetz nur sehr allgemein gehalten. Zu den somit verbleibenden Zweifelsfragen der Rechnungslegung hatte das IDW in den Jahren 1996 bis 1998 Stellungnahmen veröffentlicht. Insbesondere aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsentwicklungen, unter anderem durch das BilMoG, wurde nun eine Überarbeitung vorgenommen; gegen Ende letzten Jahres wurden die überarbeiteten Verlautbarungen nun als IDW RS HFA 41 bis 43 verabschiedet und veröffentlicht. Dabei sind auch eine übersichtlichere und systematischere Gliederung sowie die Vornahme von Präzisierungen und Klarstellungen hervorzuheben.

In IDW RS HFA 41 zur Rechnungslegung bei Formwechsel finden sich insbesondere Ergänzungen zum Nachweis der Kapitalaufbringung beim Wechsel in eine Kapitalgesellschaft, zu Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen sowie zur Bilanzierung latenter Steuern. Aufgrund des EuGH-Urteils in der Rechtssache „Vale“ wurde ein Hinweis auf die Möglichkeit grenzüberschreitender Formwechsel aufgenommen. Weiterhin wird dargelegt, dass beim Wechsel von einer prüfungs- und offenlegungspflichtigen Rechtsform in eine Rechtsform, die diesen Pflichten nicht unterliegt, zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister nicht erfüllte Offenlegungs- und Prüfungspflichten entfallen.

IDW RS HFA 42 zu den Auswirkungen einer Verschmelzung geht ein auf die Rechnungslegung beim übertragenden Rechtsträger, insbesondere die Schlussbilanz, auf die Vermögens- und Ergebniszuordnung zwischen Abschluss des Verschmelzungsvertrages und der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister, auf die Rechnungslegung beim übernehmenden Rechtsträger sowie auf die Rechnungslegung bei den Anteilshabern der beteiligten Rechtsträger. Enthalten sind nun auch Ausführungen zu Kettenverschmelzungen,

Rödl & Partner intern

zu Fällen des Verzichts auf Anteilsgewährung, zur Behandlung von verschmelzungsbedingten Ertragsteuern sowie zur Bilanzierung von Geschäfts- und Firmenwert, Altersversorgungsverpflichtungen und latenten Steuern beim übernehmenden Rechtsträger. Weiterhin werden die Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen in der EU dargestellt. Schließlich geht die Stellungnahme ein auf die Bilanzierung bei der Anwachsung als weiterer Form der Gesamtrechtsnachfolge, die nicht im Umwandlungsgesetz geregelt ist.

Ergänzende Hinweise zur vereinfachten Kapitalherabsetzung bei Abspaltungen sowie erweiterten und geänderten Ausführungen zur spaltungsbedingten Nachhaftung bei Betriebsaufspaltungen gem. § 134 UmwG finden sich in IDW RS HFA 43 zu den Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss. Weiterhin wurden im Abschnitt zur Bilanzierung bei den Anteilseignern Präzisierungen zur Anwendung der Tauschgrundsätze aufgenommen.

Insgesamt liegt nun mit den neuen Stellungnahmen eine umfassende Handreichung zur komplexen Problematik der Rechnungslegung bei Umwandlungsvorgängen auf aktuellstem Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literaturdiskussion vor.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49(911)9193-2240
E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

> Veranstaltungshinweis



Forum Going Global 13. Juni 2013

In Nürnberg findet am 13. Juni 2013 wieder unser jährlicher Mandantentag statt. Wir laden Sie ein, sich rund um Ihr internationales Engagement zu informieren. Um das Programm besser auf Ihre Bedürfnisse abstimmen zu können, haben wir für Sie online eine Auswahl an Vortragsthemen zusammengestellt.

Teilen Sie uns bitte Ihre Favoriten oder Anregungen mit:

www.forumgoingglobal.de

Selbstverständlich haben Sie auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich mit unseren interdisziplinär arbeitenden Experten aus den Bereichen Rechtsberatung und Steuerberatung, Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung persönlich auszutauschen. Eine Anmeldung wird ab Mitte April möglich sein.

Ihre Ansprechpartnerin: karin.hao@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Februar 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern: **Jan Böttcher** – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: **Horst Grätz** – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.